



Parlament der Republik Österreich
 zH Frau Drⁱⁿ Susanne Janistyn
 Dr Karl Renner Ring 3
 1017 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65 0

www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ 13440. 0060/4-L1.3/ 2011	EU-GSt/We/Ab	Valentin Wedl	DW 2607	DW 42607		5.9.2011

Antrag 1624/A der Abgeordneten Mag Christine Muttonen, Fritz Neugebauer, Dr Alexander Van der Bellen, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten erlassen wird ("EU-Informationsgesetz", "EU-InfoG")

Sehr geehrte Frau Drⁱⁿ Janistyn!

Die österreichische Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung, zum Antrag betreffend ein EU-Informationsgesetz (EU-InfoG) Stellung zu nehmen.

Aus Sicht der BAK ist eine detaillierte gesetzliche Verankerung der Unterrichtungspflichten der Exekutive in EU-Angelegenheiten sehr zu begrüßen. Sie stellt einen wichtigen Baustein dar, um die Transparenz der österreichischen EU-Politik generell zu erhöhen und um die parlamentarischen Kontroll- und Mitwirkungsrechte von National- und Bundesrat effektiv zu ermöglichen. Mit großem Bedauern nehmen wir jedoch zur Kenntnis, dass mit dem vorliegenden Antrag eine adäquate Einbindung der Sozialpartner – wie wir es im gemeinsamen Schreiben der österreichischen Sozialpartner vom 4. Juli dargelegt haben – vorerst unterblieben ist.

Darüber hinaus bietet das gegenständliche Vorhaben aber auch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit über konkrete EU-Vorhaben zu informieren und Diskussionen über konkrete EU-politische Vorhaben innerhalb einer interessierten Öffentlichkeit substantziell zu bereichern. Gerade in Zeiten hoher EU-Skepsis könnte das EU-InfoG dazu genutzt werden, dem häufig geäußerten Vorwurf der „Geheimniskrämerei“ der Politik auf Ratsebene aktiv entgegenzutreten und Informationen zur österreichischen EU-Arbeit möglichst breit im Wege der Datenbank zugänglich zu machen.

Im Einzelnen:

Einbeziehung der Sozialpartner

Wir halten an unserem Anliegen fest, in angemessener Form in das EU-InfoG integriert zu werden. Es entspricht dem besonderen Stellenwert, den die BAK als gesetzliche Interessenvertretung auch im Rahmen der österreichischen EU-Politik genießt.

In diesem Zusammenhang möchten wir zunächst nochmals auf **§ 93 Abs 3 AKG** eingehen. Mit dieser Bestimmung werden der BAK zentrale Informations- und Konsultationsrechte und die Mitwirkung im Rahmen der Positionierung Österreichs in der EU sichergestellt. Die Bestimmung lautet: „Die Bundesarbeitskammer ist unverzüglich über alle Vorhaben betreffend die Rechtsetzung im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihr insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zu Entwürfen von Richtlinien, Verordnungen oder Empfehlungen der Europäischen Union binnen angemessener Frist zu geben.“

§ 93 Abs 3 AKG richtet sich insbesondere an die fachlich zuständigen Ministerien. Die Verpflichtung zur Unterrichtung bzw Information sowie zur Konsultation bezieht sich auf „alle Vorhaben betreffend die Rechtsetzung im Rahmen der Europäischen Union“. Der weite Vorhabensbegriff umfasst daher nicht nur Initiativen der EU-Organe. Er umfasst vor allem auch die Positionierung Österreichs in den einschlägigen EU-Gremien selbst (d.h. alles, was Österreich insb im Rat in sämtlichen Formationen einschließlich ministeriellen Arbeitsgruppen „vorhat“ oder auch nicht „vorhat“). Er setzt überdies keinen formalisierten Kommissionsvorschlag voraus, sondern bezieht sich ebenso auch auf politische Ausrichtungen im Vorfeld. Darunter fallen daher auch zB Schlussfolgerungen des Rates, sofern sie in irgendeinem (direkten oder indirekten, positiven oder negativen) Zusammenhang zu einer (bestehenden oder zukünftigen) „Rechtsetzung“ stehen.

Eine weitere Vorgabe, die der Bestimmung Nachdruck verleiht, ist jene der Unverzüglichkeit der Unterrichtung. Jedwedes – auch nur kurzfristiges – Zurückhalten einschlägiger Informationen wäre jedenfalls rechtswidrig. Damit soll nicht zuletzt auch erreicht werden, dass die BAK ihrerseits in die Lage versetzt wird, ihre eigene österreichweite Akkordierung im Rahmen der Selbstverwaltung zeitgerecht zu bewältigen.

Unbeschadet der unterschiedlichen Bedeutung und Funktion im demokratischen Gefüge der Republik Österreich ist die BAK (so wie die anderen Sozialpartnerverbände mit vergleichbaren Mitwirkungsrechten) praktisch genauso informationsbedürftig wie der Nationalrat oder der Bundesrat. Umgekehrt betrachtet besteht unseres Erachtens kein Grund für eine grundsätzliche informatorische Differenzierung, wonach den Sozialpartner-Verbänden die Wahrnehmung ihrer gesetzlich verankerten Mitwirkungsrechte relativ erschwert würde.

Vor diesem Hintergrund legte sich auch der **Verfassungsausschuss** in seinem Bericht zur Lissabon-Begleitnovelle darauf fest, dass die mit Art 23f Abs 3 B-VG vorgesehenen und mit vorliegendem Entwurf ausgeführten Unterrichtsverpflichtungen neben dem Nationalrat und dem Bundesrat „auch gegenüber anderen Körperschaften (zB Sozialpartner) geschaffen werden“ (AB 827 BlgNR 24. GP, 12).

Um der Bundesarbeitskammer eine effektive Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu ermöglichen und der aus Art 23f Abs 3 B-VG folgenden verfassungsrechtlichen Vorgabe zu entsprechen, sollte in § 1 ein Absatz eingefügt werden, der folgendermaßen lauten könnte:

„Die in diesem Gesetz vorgesehenen Unterrichtsverpflichtungen bestehen ebenso gegenüber jenen Einrichtungen, die über Vorhaben im Rahmen der Rechtsetzung der Europäischen Union aufgrund anderer Bundesgesetze zu unterrichten sind.“

In den betreffenden Erläuterungen würde auf die besonderen Mitwirkungsrechte (ua die Informations- und Konsultationsrechte gemäß § 93 Abs 3 AKG, 10 WKG bzw dem Bundesgesetz über Stellungnahmen im Rahmen der Rechtsetzung der Europäischen Union) hingewiesen werden, welche die umfassenden Unterrichtsverpflichtungen nach dem vorliegenden Gesetz in gleicher Weise erforderlich machen. Dies steht im Übrigen auch in Einklang mit dem sog „Europa-Abkommen“ aus dem Jahre 1994.

Zugang der Öffentlichkeit

Wie einleitend erwähnt stellt es nach Ansicht der BAK einen wichtigen Schritt dar, die EU-Datenbank grundsätzlich auch öffentlich zugänglich zu machen. Nicht alle Dokumente sollen jedoch nach dem Entwurf in der vorgesehenen Datenbank abrufbar sein. Nach Ansicht der BAK sollte das Gesetz hier Kautelen vorsehen, wonach nur in speziellen Ausnahmefällen von einer Veröffentlichung abgesehen werden kann. In diesem Zusammenhang wäre etwa an den besonderen und überwiegenden Schutz dritter Personen (zB Datenschutzerwägungen im Einzelfall) zu denken.

Zu weit geht die in § 4 Abs 3 angedachte „Nichteignung zur Veröffentlichung“. Sie wäre im Sinne der Erläuterungen schon dann gegeben, wenn die betreffenden Informationen „einen internen Entscheidungsprozess nachteilig beeinflussen könnten“. Unbeschadet des Erfordernisses, vertrauliche Verhandlungssettings zu ermöglichen, haftet der Bestimmung iVm der Erläuterung der schale Beigeschmack an, es sollten Beschlüsse nicht dadurch vereitelt werden, dass sie den BürgerInnen vorher bekannt werden.

Zu berücksichtigen ist unseres Erachtens auch, dass im Wege der Dokumentenklassifikation die Möglichkeit gegeben ist, Vertraulichkeitskriterien anzuwenden. Darüber hinausgehende Erwägungen einer Nichteignung zur Veröffentlichung erscheinen unangemessen. Im Sinne des Gesetzes sollte jedenfalls nur in expliziten Ausnahmefällen von einer Veröffentlichung abgesehen werden.

Weitere Punkte

Zu Begründung, Allgemeiner Teil

Zur Wahrung des Kräfteverhältnisses zwischen Legislative und Exekutive empfehlen wir in den Erläuterungen nicht auf die „Darlegung der österreichischen Position“ seitens des/der zuständigen Bundesministers/in abzustellen, sondern auf die „Darlegung der vorgeschlagenen österreichischen Position.“

Zu § 3

In den Erläuterungen zu § 3 wird festgehalten, dass aus § 3 Z 8 und 9 nicht die Verpflichtung zur Erstellung von Berichten abzuleiten ist. Berichte zu den Tagungen des (Europäischen) Rates und den entsprechenden Vorbereitungsgremien sind nach unseren Erfahrungen derart Usus, dass der Hinweis entbehrlich bis kontraproduktiv erscheint.

Zu § 6

Wenngleich es unüblich ist, dass zu einem Tagesordnungsentwurf schriftliche Informationen angefordert werden, erscheint es nicht nachvollziehbar, dass auch dann nicht darüber unterrichtet werden soll, wenn eine derartige Information angefordert wird. Nach Ansicht der BAK dürfte es sich beim 2. Satz von § 6 Abs 1 um ein legislatives Missverständnis handeln. Wir empfehlen, den Satz zu streichen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Punkte im künftigen EU-Informationsgesetz und stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Werner Muhm
Direktor